



HAUSORDNUNG | JAHN-GYMNASIUM SALZWEDEL

FÜR LEHRER, SCHÜLER, MITARBEITER UND GÄSTE¹ DER SCHULE

Stand: zum 04.06.2026 aktuelle Fassung

Die Hausordnung erhält ihre vollständige Gültigkeit in Verbindung mit:

1. Brandschutzordnung
2. Alarmplan
3. Aufsichtsplan
4. Raumplan

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Lehrer, Schüler und Mitarbeiter des Jahn-Gymnasiums bilden eine Schulgemeinschaft und tragen gemeinsam Verantwortung für ein Klima des Lernens und Wohlfühlens, das von gegenseitiger Achtung, Toleranz und Fairness geprägt ist.

Diesem Leitbild entsprechend gilt es, sich im Schulalltag darum zu bemühen, den Anforderungen einer »SCHULE GEGEN RASSISMUS UND SCHULE MIT COURAGE« gerecht zu werden, weshalb in unserer Einrichtung

- a) alle Formen von Diskriminierung und Aggressivität zu unterlassen sind,
- b) Solidarität und Rücksichtnahme das tägliche Miteinander bestimmen,
- c) Konfliktsituationen stets im sachlichen Dialog gelöst werden.

Darüber hinaus bilden Sauberkeit im Klassenraum, Schulgebäude und -gelände, der pflegliche Umgang mit Unterrichtsmaterialien und Einrichtungsgegenständen sowie das Ausschöpfen aller Möglichkeiten, Energie und Wasser zu sparen, elementare Ziele und Bestandteile des schulischen Alltags.

II. SCHULBEGINN UND UNTERRICHTSZEITEN

Das Schulgebäude ist in der Schulzeit von Montag bis Freitag ab 6.45 Uhr geöffnet. Alle Lehrer und Schüler sorgen zu jeder Stunde für einen pünktlichen Unterrichtsbeginn und einen entsprechenden Unterrichtsschluss. Die zeitliche Einteilung der Unterrichtstage gliedert sich wie folgt:

Regulärer Unterricht

1. Block: 7.30 bis 9.00 Uhr
1. Pause
2. Block: 9.30 bis 11.00 Uhr
2. Pause
3. Block: 11.30 bis 13.00 Uhr
3. Pause
4. Block: 13.30 bis 15.00 Uhr

Verkürzter Unterricht

1. Block: 07.30 bis 08.30 Uhr
1. Pause
2. Block: 08.45 bis 09.45 Uhr
2. Pause
3. Block: 10.00 bis 11.00 Uhr
3. Pause
4. Block: 11.30 bis 12.30 Uhr

III. VERHALTENSREGELN

§ 1 ABSTELLEN VON VERKEHRSMITTELN

- a) Für das Abstellen von Verkehrsmitteln können grundsätzlich nur die ausgewiesenen Parkplätze ohne Erlaubnis genutzt werden. Das gilt für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern der Lehrkräfte sowie zweirädrigen Fahrzeugen der Schüler.

¹ Im vorliegenden Text wird für eine größtmögliche Verständlichkeit darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu nennen. Die männliche Form gilt in allen Fällen, in denen dies nicht explizit ausgeschlossen wird, für beide Geschlechter.

- b) Alle Verkehrsteilnehmer vermeiden Beschädigungen anderer Fahrzeuge.
- c) Auf dem Parkplatz gilt die StVO.

§ 2 VERHALTEN IM UNTERRICHT

- a) Im Unterricht gelten die unter I genannten ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE und die Anordnungen der verantwortlichen Lehrkraft.
- b) Eine Klasse, deren Lehrer fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen ist, meldet diese Situation über den Klassensprecher bzw. einen Kursteilnehmer im Sekretariat.

§ 3 UNTERRICHTSRÄUME

- a) Jede Klasse sorgt für Sauberkeit und Ordnung in den zugewiesenen Unterrichtsräumen. Festgestellte Beschädigungen sind umgehend dem unterrichtenden Fachlehrer zu melden.
- b) Beim Raumwechsel werden nach einer Unterrichtsstunde die Räume ordnungsgemäß verlassen. Der Ordnungsdienst und die Lehrkraft achten auf Stuhl- und Tischordnung, Säuberung der Tafel, ausgeschaltete elektrische Geräte und Beleuchtung, Müllentsorgung, Verschluss der Fenster und angemessene Heizkörpereinstellungen.
- c) Bei Raumnutzung durch Schüler ohne Lehrkraft gilt die Verantwortlichkeit im Sinne der Punkte a und b für die entsprechende Schülergruppe.
- d) Je nach Zustand eines Raumes kann durch die Lehrkraft entschieden werden, Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses zu beauftragen, grobe Verunreinigungen zu beseitigen. Dazu sind alle Fach- und Klassenräume mit entsprechenden Reinigungsgeräten ausgestattet.

§ 4 VERHALTEN IN DEN PAUSEN

- a) Die Räume werden in den Pausen verschlossen, es sei denn, eine Lehrkraft gewährleistet die Aufsicht.
- b) Nicht zulässige Aufenthaltsbereiche während der Pausen für alle Jahrgänge sind:
 - Treppen und Treppenunterstände beider Gebäude (inklusive Außentreppen),
 - das Treppenhaus des Neubaus,
 - der Eingangsbereich zum Sekretariat,
 - die Fahrstuhl-Nischen des Altbaus
 - sowie die Toiletten.
- c) Den Schülern der Jahrgänge 5 bis 9 ist ein Verlassen des Schulgeländes während der Pausen nicht gestattet. Sie nutzen bei trockenem Wetter die Pausen zum Aufenthalt auf den Schulhöfen. Die Nutzung der Cafeteria regelt § 6.
- d) Auf den Schulhöfen und beim Spielen ist zu beachten, dass der Uferbereich der Jeetze nicht betreten werden darf. Fußballspielen ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- e) Den Schülern der Jahrgänge 10 bis 12 ist der Aufenthalt auf den Etagenfluren beider Gebäude während der Pausen gestattet. Nicht zulässige Aufenthaltsbereiche sind unter § 4 b definiert.
- f) Bei der Durchsage „Regenpause“ begeben sich alle Schüler vor den Unterrichtsraum der folgenden Stunde. Der Zugang wird durch die aufsichtsführenden Lehrkräfte gewährt. Anschließend sind die Türen zur Sicherstellung der Aufsicht geöffnet zu halten.

Die Aufsicht in den Gebäuden erfolgt durch die eingeteilten Lehrkräfte und wird durch die Schulhofaufsichten sowie die Schüler der Klasse vom Dienst unterstützt. (Hof 1 → Altbau; Höfe 2 und 3 → Neubau)

Ausgenommen von dieser Regel sind die Fachräume für Biologie, Physik, Chemie sowie Informatik.

- g) Den Hinweisen der Pausenaufsicht ist Folge zu leisten.
- h) Der Zugang zur Bibliothek ist in den Pausen für alle Jahrgänge möglich, sofern eine Aufsicht gewährleistet ist. Für die Nutzung der Bibliothek gelten gesonderte Regelungen.
- i) Der Raum 100 kann durch den Jahrgang 12 (nach Abschluss des 4. Kurshalbjahres auch durch den Jahrgang 11) als Arbeits- und Erholungsraum genutzt werden, sofern die Raumordnung eingehalten wird.
- j) Der Raum 400 steht den Mitgliedern des Schülerrats als Konferenz- und Begegnungsraum zur Verfügung, sofern die Regelungen zur Grundordnung und Sauberkeit eingehalten werden.
- k) Um eine Verletzungsgefahr durch herabfallende Gegenstände im Treppenhaus zu vermeiden, ist das Mitbringen von Glasflaschen untersagt.

§ 5 VERHALTEN IN UNTERRICHTSFREIEN STUNDEN

- a) Der jeweils aktuelle Vertretungsplan für den folgenden Schultag wird spätestens bis 18.00 Uhr bekannt gegeben und ist über den Schulmanager einsehbar. Der dort veröffentlichte Stand ist für alle Schüler verbindlich und gilt als maßgebliche Grundlage für die Unterrichtsteilnahme am Folgetag.
- b) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 9 dürfen das Schulgelände während unterrichtsfreier Stunden (Freistunden), die innerhalb des regulären Unterrichtstages liegen, grundsätzlich nicht verlassen. Sie halten sich während dieser Zeit in den dafür vorgesehenen Bereichen der Schule auf und verhalten sich so, dass der Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- c) Ergibt sich aufgrund kurzfristiger Ausfälle von Lehrkräften am Unterrichtstag eine Verkürzung des Unterrichts, gelten folgende Bestimmungen: Schüler der Klassenstufen 5 und 6 sind nicht berechtigt, das Schulgelände vor dem regulären Unterrichtsende zu verlassen. Schüler ab Klassenstufe 7 dürfen das Schulgelände vorzeitig verlassen, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 6 CAFETERIA: NUTZUNG UND VERHALTEN

- a) Die Cafeteria besitzt eine begrenzte Anzahl von Plätzen und steht deshalb in den Pausen für das Einnehmen von Speisen zur Verfügung. In der zweiten und dritten Pause sind die Plätze ausschließlich Schülern vorbehalten, die warme Speisen einnehmen.
- b) Die Plätze der Cafeteria sind nach der Nutzung sauber zu verlassen, die Stühle an die Tische zurückzustellen, das Geschirr zurückzugeben und der Müll vollständig zu entsorgen.
- c) In Frei- und Ausfallstunden darf die Cafeteria als Arbeits- und Aufenthaltsort genutzt werden.
- d) Der an die Cafeteria angrenzende Raum dient als Konferenzraum und Schülerküche. Der dort installierte Küchenbereich dient der Vorbereitung von Schulfesteierlichkeiten und Kuchenbasaren sowie der Durchführung von Projekten und Arbeitsgemeinschaften. Für die Nutzung der Schülerküche gelten gesonderte Regelungen.

§ 7 ABFALLBESEITIGUNG

- a) Es gilt das Prinzip maximaler Müllvermeidung.
- b) Abfälle sind im gesamten Schulbereich getrennt in den dafür bereitgestellten Behältern zu sammeln.
- c) Größere Abfallmengen sind ausschließlich in den Containern auf dem Schulhof zu entsorgen.

§ 8 KLASSE VOM DIENST

- a) Die Jahrgänge 8 bis 12 (bis zum Ende des 3. Kurshalbjahrs) bilden für den Zeitraum einer Woche die KLASSE VOM DIENST, welche in den Pausen die für die Pausenaufsicht verantwortlichen Lehrkräfte unterstützt.
- b) Die Jahrgänge 5 bis 7 sind im wöchentlichen Rhythmus für die Sauberkeit des Schulgeländes verantwortlich. Arbeitsgeräte werden dafür zur Verfügung gestellt.

§ 9 VERANTWORTUNG FÜR EIGENTUM

- a) Alle Schüler tragen Verantwortung für ihr Eigentum. Das gilt auch für abgestellte Schultaschen oder abgelegte Kleidungsstücke, z.B. während der Pausen, einer Frei- oder Ausfallstunde.
- b) Schüler, die während des Unterrichtstages zum Sport in die Agricola-Turnhalle und anschließend wieder zum Unterricht müssen, können das »Hexenhäuschen« zur Aufbewahrung ihrer Schulsachen nutzen. Ein verantwortlicher Schüler holt den entsprechenden Schlüssel im Sekretariat ab und bringt ihn nach Verschluss der Sachen wieder zurück.

§ 10 VERBOT VON SUCHTMITTELN, DROGEN UND WAFFEN

Der Besitz, die Einnahme und der Vertrieb von legalen und illegalen Suchtmitteln und Drogen sowie das Mitführen von Waffen jeglicher Art sind untersagt.²

§ 11 NUTZUNG DIGITALER ENDGERÄTE

NUTZUNG IM UNTERRICHT

- a) Der Einsatz privater und schulischer digitaler Endgeräte im Rahmen des Unterrichts obliegt in allen Jahrgangsstufen der Entscheidung der unterrichtenden Lehrkraft. Sofern die Geräte nicht genutzt werden, sind diese im ausgeschalteten Zustand in der Schultasche aufzubewahren.
- b) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 10–12 dürfen Tablets und Laptops für digitale Mitschriften nutzen. Bei missbräuchlicher Nutzung wird die Erlaubnis entzogen.
- c) Bei Leistungserhebungen ist jeder Schüler dafür verantwortlich, dass sich mobile internetfähige Endgeräte (auch Smartwatches!) nicht in seinem Zugriffsbereich befinden. Bereits das Mitführen eines solchen Endgerätes im Kontext von Leistungserhebungen erfüllt den Tatbestand der Täuschung und hat ausnahmslos die Bewertung der Arbeit mit der Note 6 oder 00 Punkten in Gänze zwingend zur Folge.³
- d) Bei Toilettengängen während des Unterrichts verbleiben die mobilen Endgeräte unaufgefordert im Klassenraum.

² Vgl. BtMG vom 01.03.1994 (BGBl. I S. 358), JuSchG vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) sowie Waffengesetz vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970, S.4592; 2003, S. 1957) in den jeweils aktuellen Fassungen.

³ Vgl. Leistungsbewertungserlass vom 24.03.2020 (SVBl. LSA 4/2020) S. 43, Abschnitt 7.3.3) sowie Oberstufenverordnung vom 03.12.2013 (GVBl. LSA 2013, 507) § 35, Absatz 1) in den jeweils aktuellen Fassungen.

NUTZUNG AUßERHALB DES UNTERRICHTS

- e) Für die Schüler aller Jahrgänge gilt ein Nutzungsverbot privater digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände, wobei hiervon Punkt b eine Ausnahme bildet.
- f) Das Nutzungsverbot gilt auch für alle Frei- bzw. Ausfallstunden.
- g) Wenn Schülern allerdings in einer Ausfallstunde durch eine Lehrkraft selbstständige Aufgaben übertragen wurden, für deren Erledigung mobile Endgeräte gebraucht werden, können sie deren Nutzung legitimieren, indem sie sich aus dem Sekretariat einen entsprechenden Aufsteller holen und diesen bei der Lerngruppe sichtbar platzieren.
- h) Bei unzulässiger Nutzung eines digitalen Endgeräts im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände ist das Gerät im Sekretariat abzugeben und wird dort verwahrt. Es kann vom Schüler nach Unterrichtsende (15.00 Uhr) wieder abgeholt werden. Bei wiederholten Verstößen erfolgt die Rückgabe ausschließlich an die Erziehungsberechtigten.
- i) Missbräuche zum Schaden Dritter, z. B. das Teilen gewaltverherrlichender oder pornografischer Inhalte, das unerlaubte Aufnehmen von Lehrkräften, Mitschülern oder Mitarbeitern der Schule, stellen einen Straftatbestand dar und werden zur Anzeige gebracht.

§ 12 VERHALTEN BEI ALARM

- a) Das Verhalten bei Alarm erfolgt nach den Grundsätzen des Alarmplans und wird durch regelmäßige Belehrungen und Alarmübungen aktualisiert. In den Unterrichtsräumen und Fluren sind entsprechende Alarmpläne ausgewiesen und Fluchtwege gekennzeichnet.
- b) Flure und Gänge werden stets als Fluchtwege freigehalten und nicht durch Ausstellungsgegenstände, Mobiliar, Schultaschen etc. eingeengt.

§ 13 NUTZUNG DER SCHULE AUßERHALB DER UNTERRICHTSZEIT

- a) Die Schule schließt für Schüler um 15.30 Uhr und für Lehrkräfte um 17.00 Uhr.
- b) Zur außerunterrichtlichen Nutzung einzelner Räume oder Bereiche des Schulgebäudes sind Veranstaltungen mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin unter Angabe von Datum, Uhrzeit und verantwortlicher Person beim Hausmeister und der Schulleitung angemeldet werden.
- c) Die Reinigung der Räume und Flächen darf durch die außerunterrichtliche Nutzung nicht behindert werden.

§ 14 GÄSTE

Gäste des Gebäudes und der Außenanlagen respektieren mit dem Betreten die Hausordnung.

§ 15 MAßNAHMEN BEI VERSTÖßEN

- a) Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung ziehen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach sich.
- b) Schwere Verstöße gegen die Hausordnung führen zu Strafanzeigen.
- c) Lehrkräfte und Mitarbeiter unterliegen den Bestimmungen des Dienstrechts.

Schulleiter